

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Friedhofsgebührensatzung)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 04.05.2009

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S.345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) sowie § 2 i.V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168) wird durch den Stadtrat mit Beschluss vom 10.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, die im Gebiet der Stadt Eilenburg liegen und von ihr bewirtschaftet werden.
- (2) Das sind folgende Friedhöfe:
 - a) der Friedhof Mansberg (Neuer Friedhof)
 - b) der Bergfriedhof
 - c) der Stadtfriedhof und
 - d) der Ostfriedhof.

§2¹ Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden für Nutzungen entsprechend der Gebührentatbestände nach § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist:
- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung / Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
 - c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Erstellen des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

¹ § 2 Absatz 1 Satz 2 neu gefasst durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg, Abl. 19/09 u. 20/09 vom 15.05.2009 u. 22.05.2009.

§ 5¹
Benutzungsgebühren

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung der Feierhallen	180,00 € pro Benutzung
2. für die Benutzung der Kühlzellen	41,00 € pro Benutzung
3. Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche	27,00 € pro Jahr der Ruhefrist
4. zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	50,00 € pro Erwerb
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	100,00 € pro Erwerb
c) für ein Urnenwahlgrab	46,00 € pro Erwerb
5. für die Wahrnehmung des Nutzungsrechts	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	4,00 € pro Jahr
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	8,00 € pro Jahr
c) für ein Urnenwahlgrab	2,00 € pro Jahr
6. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Leiche	
a) in ein Reihengrab	680,00 € pro Belegung
b) in ein einstelliges Wahlgrab	500,00 € pro Belegung
c) in ein zweistelliges Wahlgrab	500,00 € pro Belegung
7. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Asche	
a) in ein Urnenreihengrab	75,00 € pro Belegung
b) in ein einstelliges Wahlgrab	70,00 € pro Belegung
c) in ein zweistelliges Wahlgrab	70,00 € pro Belegung
d) in ein Urnenwahlgrab	25,00 € pro Belegung
e) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	40,00 € pro Belegung
f) in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage	60,00 € pro Belegung
8. Für die Ausbettung	
a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	900,00 € pro Ausbettung
b) einer Leiche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	440,00 € pro Ausbettung
e) einer Asche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	550,00 € pro Ausbettung
f) einer Asche aus einer Urnenreihengrabstätte	550,00 € pro Ausbettung

(2) Die Gebühr für eine Umbettung, das heißt einer Aus- und einer Umbettung innerhalb des Gelungsbereichs dieser Satzung, ergibt sich aus den Einzeltatbeständen des Absatzes 1.

(3) Die Gebühr für Ausnahmen nach § 34 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg wird in Relation zu den unter Absatz 1 aufgeführten Gebühren nach Zeffer 4 und 5 entsprechend der benötigten Flächen ermittelt.

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 Punkt 3 wird bei Wahlgräbern auch dann berechnet, wenn:

- a) bisher keine Belegung erfolgte oder
- b) die Mindestruhefristen abgelaufen sind und
- c) das Nutzungsrecht besteht (Bewilligung).

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung jährlich nach der bewilligten Zeit des Nutzungsrechts für das einfache Urnenwahlgrab und das einstellige Wahlgrab in der Höhe der Gebühr für eine Beisetzung (Asche) oder eine Beerdigung (Leiche). Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern (z.B. bei ausnah-

¹ § 5 Absatz 1 Ziffer 3 neu gefasst, Absatz 4 angefügt durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg, Abl. 19/09 u. 20/09 vom 15.05.2009 u. 22.05.2009.

men nach § 34 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr in Relation der entsprechend benötigten Fläche ermittelt und berechnet.

§ 6 Stundung, Erlaß (Sozialklausel)

- (1) Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.
- (2) Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 2 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würden, können die Gebühren gestundet werden.
- (3) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.
- (4) Im übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 7¹ In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Eilenburg verwalteten Friedhöfe, Beschluss Nr. 22/98 vom 02.02.1998 außer Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Großen Kreisstadt Eilenburg erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 10/03 am 14.03.2003.